



**FARR-WP -
NEWSLETTER**
Nr. 62
01.03.2019

Themenübersicht zum Newsletter Nr. 62

1. Vorwort mit Witz
2. **WICHTIG** für Prüfer für Qualitätskontrolle: Wer bis 16.06.2019 keine Spezialfortbildung nachweist, wird als PfQK deregistriert
3. Vom Wirtschaftsprüfer für den Wirtschaftsprüfer
- Kanzlei-Coaching und die für Smartphones optimierte FARR-Webseite
4. Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG
- Übergang auf die neuen „Heubeck-Richttafeln 2018 G“
5. Datenschutz (DSGVO) hat Auswirkungen auf die Abschlussprüfung („Redepflicht“)
6. Prüferrotation: EY könnte in 2020 neuer Marktführer werden (?)
7. Neues aus dem WPK Magazin 4/2018 (Dezember 2018)
8. Neues aus dem WPK Magazin 1/2019 (Februar 2019)
9. WPK: Nochmals zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP
10. WPK: Modularisierung des WP-Examens seit 16.02.2019 in Kraft
(ab Prüfungstermin II/2019)
11. WPK: Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht 2019; APAS: Arbeitsprogramm 2019
12. IDW Verlautbarungen in IDW Life 11.2018 bis 02.2019
13. IDW: Die ISA sollen ab 2020 unmittelbar angewandt werden
- die ersten ISA [E-DE] sind schon da!
14. IDW: Musterklauseln zur Einhaltung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bei externen Dienstleistern (§ 50a WPO)
15. BFH zur Zurechnung von Gewinnausschüttungen bei Unternehmensverkauf
16. Die Bezüge eines GmbH-Geschäftsführers sind regelmäßig zu überprüfen !
17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2019)
18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)
19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2019“ läuft vom 07.05. bis 26.07.2019
(in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie) - Hier die geplanten Themen und Termine
20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung, Konzernrechnungslegung

Anlage 1: FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2019 (Gesamtüberblick)
Anlage 2: Formular zur Seminaranmeldung

Impressum Redaktionsschluss: 21.02.2019

1. Vorwort mit Witz

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berufskolleginnen und -kollegen,

Sie erhalten heute den **FARR-WP-Newsletter Nr. 62**.

Viel Spaß beim Lesen des Newsletters, natürlich auch bei den Witzen
(Achtung: es geht um „Leben“ und „Tod“):

„Traumberuf“ Rentner (*Zipperts Wort zum Sonntag*)

„Während junge Menschen früher Piloten oder Millionäre werden wollten, ist heute Rentner der Traumberuf. Um keine andere Berufsgruppe kümmern sich Regierungen so hingebungsvoll wie um die Rentner. Gerade erst wurde wieder eine üppige Lohnerhöhung beschlossen. Kein Wunder, wenn 53 Prozent der Zwölfjährigen am liebsten Rentner oder Pensionäre wären.

Die gute Nachricht: Sie können dieses Ziel erreichen, allerdings ist die Ausbildungszeit übertrieben lang. In der Regel wird die Lehre erst mit 67 abgeschlossen. Danach geht aber alles ganz einfach, man muss nicht einmal eine Prüfung ablegen, sondern kann sofort als Rentner anfangen. Jedoch sollte man sich keinen Illusionen hingeben. Der Berufsalltag ist knallhart. Gemütlich auf ein Kissen gestützt aus dem Fenster schauen und Falschparker aufschreiben, das war einmal.

Heute müssen Rentnerinnen und Rentner ständig Lesungen, Theaterstücke, Opern und Kammerkonzerte konsumieren, ohne Rentner könnten 90 Prozent aller Museen und das ZDF dichtgemacht werden und Millionen künstlicher Hüften würden nutzlos verrostet. Rentner erhalten die funktionsbekleidungserzeugende Industrie am Leben und sorgen für den Profit von Fluglinien und Reiseveranstaltern. Über die Weltmeere fahren riesige Kreuzfahrtschiffe, die auf den Transport und die Bespaßung von Rentnern spezialisiert sind.

Fazit: Es sollte sich jeder gut überlegen, ob er die Kraft für diesen nervenaufreibenden Job hat.“

Wie lebt man länger?

Ein junger Mann kommt zum Pfarrer und sagt, er habe eine Frage: „Was muss man tun, damit man länger lebt. Soll ich heiraten?“

Der erfahrene Pfarrer antwortet: „Heiraten ist gut, aber deshalb werden Sie nicht unbedingt älter. Aber Ihr Wunsch des Älterwerdens wird dann mit der Zeit eventuell abgebaut.“

Zwei Freundinnen im Himmel

Sylvia: Hi Wanda

Wanda: Hi Sylvia, wie bist du gestorben?

Sylvia: Ich bin erfroren.

Wanda: Wie schrecklich!

Sylvia: Es war nicht so schlimm. Nachdem ich aufhörte zu zittern, wurde mir warm und schläfrig. Danach bin ich dann einfach eingeschlafen. Und Du?

Wanda: Ich bin an einem massiven Herzinfarkt gestorben. Ich verdächtigte meinen Mann, dass er mich betrogen hat und so kam ich früh nach Hause, um ihn zu erwischen. Aber er saß brav im Wohnzimmer und hat fern geschaut.

Sylvia: Und?

Wanda: Ich war mir so sicher, dass da eine andere Frau im Haus war, ich bin durchs ganze Haus gerannt und durch jedes einzelne Zimmer. Ich hab in jeden Schrank und unter jedes Bett geguckt. Dann war ich so verdammt erschöpft, dass ich tot umgefallen bin.

Sylvia: Schade, dass Du nicht in die Gefriertruhe geschaut hast.

Dann wären wir beide noch am Leben.

Überraschung

Eine Frau steht vor ihrem Ehemann und fragt: „Hast du jemals 20 € total zerknittert gesehen?“ „Nein“, antwortet er verwirrt.

Sie lächelt, öffnet verführerisch die obersten Knöpfe ihrer Bluse und greift langsam tief in ihr Dekolleté und zieht einen völlig zerknüllten Geldschein hervor.

Dem Mann gefällt das sehr. Er nimmt den Schein und strahlt.

Dann fragt sie: „Und, hast du schon mal 50 € völlig zerknüllt gesehen?“

Voller Aufregung verneint er.

Sie zieht langsam ihren Rock ein Stück hoch und befördert einen völlig zerknitterten Geldschein ans Tageslicht.

Er nimmt die Banknote und atmet hastig vor Erregung.

„Und nun“, haucht sie ihm ins Ohr, „sag mir doch, ob du schon einmal 50.000 € total zerknittert gesehen hast?“

Mit zittriger Stimme sagt er: „Nein, oh nein. Das muss ich unbedingt sehen!“

Sie antwortet: „Dann schau mal in unsere Garage....“

2. WICHTIG für Prüfer für Qualitätskontrolle: Wer bis 16.06.2019 keine Spezialfortbildung nachweist, wird als PfQK deregistriert

a) PfQK müssen Ihre Fortbildung der WPK nachweisen; Übergangsfrist bis 16.06.2019

- **Übergangsregelung für den Nachweis der Fortbildung als PfQK:** Nach § 136 Abs. 3 WPO n.F. ist der erste Nachweis der speziellen Fortbildung nach § 57a Abs. 3a Satz 2 Nr. 4 WPO n.F. spätestens **bis zum 16.06.2019** zu führen, d.h. der WPK einzureichen. Nachzuweisen sind 24 Einheiten á 45 Min. in den letzten 3 Jahren.
- Die **Registrierung als PfQK** kann **widerrufen** werden, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als PfQK entfallen sind (§ 57a Abs. 3a WPO n.F.). Dies gilt u.a. auch dann, wenn der PfQK in den letzten drei Jahren keine spezielle Fortbildung in der QK nachweisen kann. Die fehlende Fortbildung war nach bisherigem Recht (bis 2016) kein regulärer Grund zum Widerruf als PfQK.
- **Praxishinweis der WPK zu Anforderungen an PfQK:**
WP / StB G. Schorr (Mitglied der KfQK) hat jüngst einen zusammenfassenden Hinweis hierzu verfasst (WPK Magazin 3/2018, S. 39 ff.), mit folgenden Punkten:
 1. Hintergrund
 2. Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen
 3. Fortbildung

b) Unser Seminarangebot zur Spezialfortbildung für bereits registrierte PfQK

Das eintägige Seminar (update mit Fallstudie) richtet sich speziell an PfQK, die sich **regelmäßig einmal pro Jahr** updaten lassen möchten. Es ist von der WPK als Spezialfortbildung für PfQK mit 8 Einheiten á 45 Min. anerkannt (Schreiben der WPK vom 06.03.2018).

Termine in 2019 ⇒ siehe Anlage 1

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr, reg. PfQK (er hat über 180 QK durchgeführt).

Seminargebühr: € 470, ab 2. Teiln. € 430, jeweils zzgl. USt.

Gliederung des Seminars (Aktualisierung vorbehalten):

A. Das System der Qualitätskontrolle

- Die Berufssatzung (BS WP/vBP)
- Die Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK)
- Die Hinweise der KfQK zur Qualitätskontrolle
- Tätigkeitsbericht der KfQK sowie Hinweise hierzu im WPK Magazin

B. Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle

- Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem (Sollsystem)
 - § 55b WPO, §§ 8, 50 ff. BS WP/vBP
- IDW QS 1 (Stand: 09.06.2017)
- Besonderheiten bei der Prüfung des QSS von Kleinpraxen (Hinweis der KfQK vom 25.10.2016)

C. Die Durchführung der Qualitätskontrolle und die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle

- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit der Auftragsabwicklung (Hinweise der KfQK vom 07.03.2017 und vom 05.10.2016)
- IDW PS 140 n.F., IDW PH 9.140 und Aufsatz der KfQK
- Der Qualitätskontrollbericht (insb. Hinweis der KfQK vom 17.07.2017)
- Fallstudie mit Arbeitshilfen (⇒ 10 Prozessschritte)
 1. Auftragsannahmeprozess und Informationsgewinnung
 2. Auftragsplanung (Risikoorientierung, Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm)
 3. Beurteilung der Praxisorganisation
 4. Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen
 5. Beurteilung der Nachschau
 6. Ableitung des Prüfungsurteils (Würdigung aller Prüfungsfeststellungen, Prüfungshemmnisse)
 7. Sonderprüfungen, Folgeprüfungen (insb. bei zuvor erteilten Maßnahmen durch die KfQK)
 8. Schlussbesprechung und Dokumentation
 9. Qualitätskontrollbericht (akt. FARR-Musterbericht)
 10. Qualitätssicherung bei der QK (Berichtskritik / Nachschau)

3. Vom Wirtschaftsprüfer für den Wirtschaftsprüfer - Kanzlei-Coaching und die für Smartphones optimierte FARR-Webseite

a) Die sechs Aspekte des Kanzlei-Coachings von WP Dr. Farr

WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr hat sich in den letzten 30 Jahren immer um die Verbesserung und Vereinheitlichung der Arbeit von Wirtschaftsprüfern bemüht. Die **Marke „FARR“** wurde stets weiter entwickelt und umfasst nun folgende **sechs Aspekte**:

- (1) FARR-WP-Newsletter (regelmäßig ca. alle 4 Monate)
- (2) FARR-Fortbildungsveranstaltungen, insb. in Kooperation mit der IDW Akademie GmbH bzw. auch mit diversen StB-Verbänden
- (3) FARR®-Prüferchecklisten (IDW Verlag GmbH),
teilw. in Kooperation mit DATEV und AUDICON
- (4) FARR•NIEMANN•QSS (Qualitätssicherungssystem), in Verbindung mit dem Beck-Verlag sowie in Kooperation mit ADDISON (jetzt: Wolters Kluwer Software)
- (5) Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle bei Berufskollegen (vor Ort)
- (6) Inhouse-Schulungen bei WP-Gesellschaften (regelmäßig zweimal pro Jahr oder zu Spezialthemen, wie z.B. IKS- oder IT-Prüfung)

b) Modernisierung der FARR-Webseite und was sie dort alles finden

(⇒ www.farr-wp.de)

Die FARR-Webseite wurde Anfang Februar 2019 erneut modernisiert (Relaunch). Sie passt sich nun automatisch an die jeweilige Bildschirmgröße (Computer, Laptop, iPad, Smartphone) an. Schauen Sie doch mal rein **und besuchen Sie uns z.B. mit Ihrem Smartphone** unter *www.farr-wp.de*.

Tipp: Wussten Sie, dass Sie auf Ihrem iPhone oder iPad gern besuchte Webseiten, wie ein **App-Symbol** auf Ihrem Startbildschirm ablegen können? Dazu einfach „Safari“ öffnen, die gewünschte Seite besuchen, in der unteren Menüleiste das Symbol mit dem Pfeil in der Mitte auswählen und auf „Zum Home-Bildschirm“ tippen. Danach wird eine **Verknüpfung auf Ihrem Startbildschirm** abgelegt, die wie ein App-Icon aussieht (hier: **F**) und Sie sind damit nur einen Fingertipp von unserer Website entfernt.



Hier der Überblick über die **FARR-Webseite** mit folgenden Schaltflächen:

1. Startseite	2. Seminare	3. News- letter	4. Down- loads	5. Dr. Farr	6. Kontakt
---------------	-------------	--------------------	-------------------	-------------	------------

1. Startseite der Webseite

Die Startseite enthält oben sechs große Schaltflächen zur Navigation.

Unten findet man „Aktuelles“, eine Art schwarzes Brett, wo auf den aktuellen FARR-WP-Newsletter und die anstehenden Seminare (z.B. „WP aktuell“) hingewiesen wird.

Darunter findet man die nächsten drei Seminartermine der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH mit entsprechenden Detailinformationen.

Ganz unten finden Sie den **Suchbefehl**. Bei dem „Suchbegriff“ können Sie einen Begriff (z.B. Berichtskritik) eingeben, dann wird die gesamte FARR-Webseite per Volltextsuche daraufhin durchsucht (z.B. alle bisherigen FARR-Newsletter, alle aktuellen Fortbildungsangebote, etc.). Ggf. erhalten Sie eine **Trefferliste** mit Hinweisen auf Dokumente; der gesuchte Treffer wird jeweils gekennzeichnet.

2. Seminare

Hier finden Sie das **gesamte Seminarangebot** der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH (vgl. unten **TOP 20**). Die anderen von Dr. Farr in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie GmbH gehaltenen Seminare („**WP aktuell**“) finden Sie auf der IDW-Webseite unter: www.idw-akademie.de. Vgl. unten **TOP 19**.

Für die individuelle **Suche nach FARR-Seminaren** gibt es **drei Filter**:

- (1) Suche nach Monat
- (2) Suche nach Veranstaltungsort
- (3) Suche nach Themengruppe (z.B. Qualitätskontrollprüfer; IKS-Prüfung)

Öffnet man den gewünschten Seminartermin (Kachel), dann sehen Sie dort folgende **Hinweise**:

- Kursnummer
- Datum (mit Exportfunktion in den persönl. Kalender)
- Seminarort
- Themengruppe
- Referent(en)
- Seminargebühr
- Termine / Orte / Anmeldefristen
- Themen (-schwerpunkte)

Ferner gibt es bei jedem einzelnen Seminartermin i.d.R. **vier Buttons**:

- (1) Online anmelden (mit sofortiger formaler Anmeldebestätigung)
- (2) Anmeldung per Fax (PDF-Faxblatt)
- (3) Seminarinfos (PDF mit Agenda über die Seminarthemen)
- (4) Hotelinfos / Anfahrtsbeschreibung (PDF)

Rechts gibt es einen Kasten mit folgenden Punkten:

- Termine
- Überblick (Seminartypen, Referenten)
- Bedingungen (Seminarpreise, Stornierungsbedingungen)
- Online Anmeldung
- Anmeldefax (inkl. Teilnahmebedingungen)

3. Newsletter

Der kostenlose FARR-WP-Newsletter ist am 15.11.2006 mit der Nr. 1 gestartet. Heute haben Sie bereits **Nr. 62** in Händen. Inzwischen haben wir ca. 5.000 Abonnenten und es werden ständig mehr. Es scheint hierfür durchaus ein Informationsbedarf gerade bei kleineren WP- / vBP-Praxen zu bestehen.

Der Newsletter kommt regelmäßig **ca. alle 4 Monate**. Er hat stets **20 Punkte**, die insb. über aktuelle Themen aus Gesetzgebung und Berufsstand (WPK, IDW, DRSC) informieren (jeweils mit **Quellenangaben** zum evtl. Vertiefen des Themas).

a) Newsletter Aktuell

Hier finden Sie stets den **aktuellen** Newsletter. Sie können diesen **insgesamt als PDF downloaden** oder direkt am Bildschirm oder auf Ihrem Smartphone (nur) die gewünschten Punkte ansehen (jeder Punkt lässt sich hier **einzeln öffnen**).

b) Newsletter Archiv

Hier stehen Ihnen neben dem letzten Newsletter auch sämtliche alten Newsletter (seit Nov. 2006) zur Verfügung, falls Sie mal etwas nachschlagen / suchen (per Suchbefehl) wollen.

c) Newsletter abonnieren

Wenn Sie den Newsletter-Service für sich selbst oder einen Kollegen kostenlos abonnieren möchten, geht das hier ganz einfach über eine **Online-Eingabemaske**. Sie erhalten dann automatisch eine kurze Anmeldebestätigung als Abonnent. Wenn Sie z.B. eine neue E-Mail-Adresse haben, dann sollten Sie sich hier abmelden und ggf. mit Ihrer neuen E-Mail-Adresse wieder anmelden.

4. Downloads

a) Fortbildungsüberblick und Flyer

Hier finden Sie in Form eines allgemein zugänglichen **Download-Centers** z.B. folgende Dokumente:

- Gesamtfortbildungsüberblick 2019
- Anmeldeformular für Seminare (einschl. Teilnahmebedingungen)
- Flyer zum FARR•NIEMANN•QSS
- usw.

b) Seminar-Informationen

Hier finden Sie für alle aktuellen Seminare die wichtigsten Informationen über

- Referent
- Seminargebühr
- Termine und Anmeldefrist
- Themenschwerpunkte (Änderungen vorbehalten)

c) Regelungen und Arbeitshilfen

(Login: ⇒ **Benutzername:** farr; **Kenntwort:** farr-schule)

Dieser Bereich wird **regelmäßig aktualisiert** und hält stets zahlreiche Regelungen und Arbeitshilfen (z.B. Anhang-Checkliste; Nachschauunterlagen) für Ihr kanzeleieigenes QS-System zum **Download** bereit. Schauen Sie mal rein!

d) QS-System

Falls Sie die gesuchte Regelung oder Arbeitshilfe unter Punkt 4c) nicht gefunden haben, können Sie hier gezielt weitersuchen. Sie werden weitergeschaltet auf die **Webseite des FARR•NIEMANN•QSS** (⇒ www.qssonline.de). Wenn Sie das QSS insgesamt, einzelne Module (z.B. OHB, JAP) oder ausgewählte Prozesse eines Moduls (z.B. Prüfungsplanung) oder einzelne Checklisten (z.B. Anhangcheckliste) haben möchten, so können Sie dies im **FARR-NIEMANN Online-Shop** problemlos und schnell erwerben, indem Sie bei dem Button „Module“ auf das ausgewählte Produkt drücken. Zum FARR•NIEMANN•QSS verweisen wir *unten auf TOP 17*.

4. Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG - Übergang auf die neuen „Heubeck-Richttafeln 2018 G“

Quellen:

- BMF v.19.10.2018 - IV C 6 - S 2176/07/10004: Steuerliche Gewinnermittlung; Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG, Übergang auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“; vgl. IDW News exklusiv vom 23.10.2018.
- IDW: News exklusiv vom 05.09., 27.09. und 02.10.2018: Heubeck AG: Anpassung der veröffentlichten Richttafeln 2018 G.
- HFA: Zur Anwendung der neuen Heubeck-Richttafeln RT 2018 G bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen in HGB- und IFRS-Abschlüssen (Stand: 17.09.2018; 4 Seiten).
- Johannleweling: Bilanzierungspraxis stellt sich auf Anwendung der neuen Heubeck-Richttafeln ein, WPg 21.2018, S. 1343 ff.
- Niels-Frithjof Henckel: Neue Heubeck-Richttafeln RT 2018 G zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen, WP Praxis 12/2018, S. 376.

a) Überblick

Nach der urspr. Veröffentlichung der Richttafeln RT 2018 G am 20.07.2018 gab die HEUBECK AG „Inkonsistenzen in Bezug auf die verwendeten Datengrundlagen“ zu. Am 04.10.2018 hat die HEUBECK AG sodann eine **geänderte Version** der bereits veröffentlichten Richttafeln herausgegeben, da der Trend zur Erhöhung der Lebenserwartung in den veröffentlichten Richttafeln überschätzt und in der neuen Version korrigiert wurde. Man geht darin weiterhin von einem **Anstieg der Pensionsrückstellungen** sowohl in HGB - als auch im IFRS-Abschlüssen im Vergleich zu den bish. Richttafeln RT 2005 G aus.

b) Auffassung des HFA (Stand: 05.09.2018)

Die veröffentlichten Richttafeln RT 2018 G sollen die von vielen Bilanzierenden bzw. deren Aktuare der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen zugrunde gelegten Richttafeln RT 2005 G ablösen. Vor diesem Hintergrund hat sich der HFA mit Fragen der erstmaligen Anwendung auf HGB- und IFRS-Abschlüsse befasst. Demnach sind die neuen Richttafeln im Ergebnis für handelsrechtl. JA und KA anzuwenden, sobald sie allgemein anerkannt sind und bessere Schätzwerte darstellen als die bislang von den Unternehmen zugrunde gelegten Tabellenwerke.

Dabei stellt die **Anerkennung durch das BMF** für ertragsteuerl. Zwecke (s. unten c)) einen Indikator für die allg. Anerkennung der neuen Richttafeln dar. Entsprechendes gilt für IFRS-Abschlüsse (vgl. IAS 19.82). Der **Erhöhungsbetrag** der Pensionsrückstellung ist im HGB-Abschluss aufwandswirksam und im IFRS-Abschluss im sonstigen Gesamtergebnis zu erfassen.

c) BMF-Schreiben vom 19.10.2018

Steuerl. Anerkennung: Die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ werden als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen i.S.v. § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG übereinstimmend anerkannt.

Zeitliche Anwendung: Die „Richttafeln 2018 G“ können erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 20.07.2018 (= Tag der Veröffentlichung der neuen Richttafeln) endet (also GJ 2018). Die „Richttafeln 2005 G“ können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30.06.2019 endet (also GJ 2018).

Verteilung des Unterschiedsbetrags nach § 6 Abs. 4 Satz 2 EStG: Hiernach kann der Unterschiedsbetrag, der auf der erstmaligen Anwendung der „Heubeck Richttafeln 2018 G“ beruht, nur auf mind. drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der jeweiligen Pensionsrückstellung zugeführt werden (Verteilungszeitraum); wegen Einzelheiten vgl. das BMF-Schreiben vom 19.10.2018.

5. Datenschutz (DSGVO) hat Auswirkungen auf die Abschlussprüfung („Redepflicht“)

Quellen: Thomas Jansen, Daten im Jahresabschluss - Die DSGVO in der Wirtschaftsprüfung, FAZ vom 05.12.2018; IDW PH 9.860.1.

Den meisten Unternehmern dürfte klar sein, dass die Anforderungen der DSGVO umgesetzt werden müssen. Dennoch sind die Maßnahmen aus versch. Gründen oftmals noch nicht getroffen. Hier wird oft ein Risiko diesbezüglich übersehen, nämlich die **Auswirkungen auf die Jahresabschlussprüfung**. Der APr muss u.a. prüfen, ob der JA den gesetzl. Vorschriften entspricht und der LB die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung darstellt. Derartige **Risiken** können sich auch aus einer **fehlenden Umsetzung der DSGVO-Anforderungen** ergeben.

Der APr prüft also, ob das Unternehmen geeignete und wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der DSGVO getroffen hat. Der vom IDW herausgegebene **IDW PH 9.860.1** ermöglicht dem WP ein checklistenartiges Abarbeiten der Vorgaben. Stellt der APr hierbei fest, dass Anforderungen des Datenschutzes nicht eingehalten werden, muss er über die Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk nachdenken.

Darüber hinaus kann das Unternehmen verpflichtet werden, **Rückstellungen** zu bilden, z.B. für die Kosten, die dem Unternehmen im Rahmen der Umsetzung der neuen Anforderungen der DSGVO entstehen, sowie für evtl. Bußgelder hieraus.

Werden gesetzliche Vorschriften (hier: DSGVO) vom zu prüfenden Unternehmen nicht eingehalten, dann hat der APr dies in seinem Prüfungsbericht im Abschn. „Unregelmäßigkeiten“ zu berichten (sog. „**Redepflicht**“ nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Fazit: Der Datenschutz muss zum festen Bestandteil des Risikomanagementsystems von Unternehmen werden, auch um negative Feststellungen im Rahmen der Abschlussprüfung zu vermeiden.

6. Prüferrotation: EY könnte in 2020 neuer Marktführer werden (?)

Die **Statistik der großen zehn WP-Gesellschaften** sieht wie folgt aus (Zahlen aus 2017; FAZ vom 10.07.2018, S. 21; „man muss über 100 Mio. Euro kommen“):

Nr.	WP-Gesellschaft	Mio. Euro
1	PwC	2.070
2	EY	1.828
3	KPMG	1.660
4	Deloitte	1.336
5	BDO	230
6	Rödl	219
7	Ebner Stolz	197
8	Baker Tilly	148
9	Mazars	135
10	Warth & Klein (zzgl. Trinavis ab 01.03.2019)	96 (+ 25)

Die **Prüfungshonorare** der Big Four bei den DAX-Konzernen (2017/2018):

1	KPMG (16 DAX-Konzerne)	357 Mio. €
2	PwC (10 DAX-Konzerne)	175 Mio. €
3	EY (3 DAX-Konzerne)	56 Mio. €
4	Deloitte (ab 2017: Bayer)	17 Mio. €

Aufgrund der durch EU angestoßenen **Rotation der Abschlussprüfer** werden viele Abschlussprüfer der 30 DAX-Konzerne demnächst ausgewechselt (hier GJ 2017; vgl. dazu Handelsblatt Nr. 149 vom 06.08.2018; mit Ergänzungen):

Unternehmen	Bish. Prüfer	Rotationsplanung	Volumen
Adidas	KPMG	Keine Angaben	1,6 Mio. €
Allianz	KPMG	PwC neu ab 2019	41,0 Mio. €
BASF	KPMG seit 2006	Verlängert bis max. 2025	18,6 Mio. €
Bayer	PwC	Deloitte neu ab 2017	17,0 Mio. €
Beiersdorf	EY seit 2016	Wechsel spätestens 2027	1,1 Mio. €
BMW	KPMG	PwC neu ab 2019	17,0 Mio. €
Commerzbank	PwC	EY neu ab 2018	16,0 Mio. €
Continental	KPMG	Wechsel spätestens 2021	11,0 Mio. €
Covestro	PwC	KPMG neu ab 2018	3,0 Mio. €
Daimler	KPMG	Wechsel spätestens 2024	44,0 Mio. €
Deutsche Bank	KPMG	EY neu ab 2020	51,0 Mio. €
Deutsche Börse	KPMG	Wechsel bis 2021	3,7 Mio. €
Deutsche Post	PwC	Wechsel spätestens 2024	12,0 Mio. €
Deutsche Telekom	PwC	Wechsel spätestens 2023	12,0 Mio. €
Eon	PwC	Keine Angaben	18,0 Mio. €
Fresenius (zweimal)	KPMG	PwC neu ab 2020	19,0 Mio. €
Heidelberg Cement	EY	Ausgeschrieben für 2020	4,6 Mio. €

Unternehmen	Bish. Prüfer	Rotationsplanung	Volumen
Henkel	KPMG	PwC neu ab 2020	10,3 Mio. €
Infineon	KPMG	Wechsel spätestens 2024	1,8 Mio. €
Linde	KPMG	Wechsel spätestens 2020	11,0 Mio. €
Lufthansa	PwC	EY neu ab 2020	7,7 Mio. €
Merck	KPMG	Wechsel spätestens 2024	8,5 Mio. €
Munich Re	KPMG	EY neu ab 2020	9,0 Mio. €
RWE	PwC	Keine Angaben	17,5 Mio. €
SAP	KPMG	Wechsel spätestens 2023	10,0 Mio. €
Siemens	EY	Verlängert bis max. 2023	52,6 Mio. €
ThyssenKrupp	PwC	Wechsel spätestens 2022	8,0 Mio. €
Volkswagen	PwC	EY neu ab 2020	17,0 Mio. €
Vonovia	KPMG	Ausgeschrieben für 2022	3,7 Mio. €

Fazit:

- KPMG wird hier wohl der große Verlierer sein; das war aber vorherzusehen.
- EY schneidet bei den Zugängen überraschend gut ab.
- Deloitte hält sich bei den Prüfungen der DAX-Mandate bisher zurück.

7. Neues aus dem WPK Magazin 4/2018 (Dezember 2018)

Wichtige fachliche Themen und Stichworte für Sie herausgestellt:

a) Seite 16 f.: Aus der Arbeit der KfQK: Folgende Themen:

- Fristüberschreitungen bei der QK
- Aufsicht über PfQK
- Wiedereintragung als gesetzl. APr nach vorangegangener Löschung
- Einsatz fachl. Mitarbeiter bei der Durchführung von QK
- Nachweispflichten für PfQK (**Fristablauf 16.06.2019** ⇒ *vgl. oben TOP 2*)

b) Seite 18 f.: Sichere E-Mail-Kommunikation mit der WPK:

- Weg 1: Eigenes Zertifikat
- Weg 2: WPK-Mailpostfach (einmalige Einrichtung, laufende Nutzung, technische Hinweise)

c) Seite 19 f.: Digitalisierungskompass der WPK: Digitalisierungsmöglichkeiten im Finanz- und im Personalwesen (NEU)

d) Seite 20 f.: Vorschlag der WPK zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP - aktualisierte Fassung (*vgl. unten TOP 9*)

e) Seite 22 ff.: Modularisierung des WP-Examens (*vgl. unten TOP 10*)

f) Seite 26 ff.: Geldwäscheaufsicht der WPK - Auswertung der Fragebögen gestartet

g) Seite 27 f.: Marktstrukturanalyse 2017 - Wirtschaftsprüfer verstärkt in Netzwerken tätig

h) Seite 34 ff.: Hilfestellungen zur Abschlussprüfung in folgenden Bereichen:

- Einzelangaben des Anhangs (Altersversorgungsverpflichtungen, Sicherungsbeziehungen, Haftungsverhältnisse)
- Ausweis von Abzinsungs- und Fremdwährungseffekten
- Prognoseberichterstattung im LB
- Kapitalflussrechnung
- Steuerüberleitungsrechnung

i) Seite 38 f.: Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht 2019 der WPK

j) Seite 42: Berufsaufsicht: Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk bei unzureichender Lageberichterstattung

k) Seite 44: Verzicht auf die Angabe der Organvergütung nach § 286 Abs. 4 HGB

l) Seite 46: Allgemeine Auftragsbedingungen bei der gesetzlichen Abschlussprüfung

m) Seite 47: Einsatz von fachlichen Mitarbeitern bei der Durchführung von Qualitätskontrollen

n) Seite 48: Mitteilungspflicht bei wesentl. Änderung der Tätigkeit als gesetzl. Abschlussprüfer nach § 316 HGB

o) Seite 48: Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz bei einem Prokuristen

p) Seite 79: Haftung des Abschlussprüfers wegen Bilanzierung zu Fortführungswerten trotz Insolvenzreife des Unternehmens (LG Düsseldorf, Urt. vom 20.12.2017)

8. Neues aus dem WPK Magazin 1/2019 (Februar 2019)

Wichtige fachliche Themen und Stichworte für Sie herausgestellt:

a) Seite 11 ff.: Aus der Arbeit der KfQK und Ergänzung des Hinweises zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind außen vor; Stand: 29.01.2019)

b) Seite 15: „Fachwirt für Prüfungswesen (WPK)“

c) Seite 16: Ergänzen Sie Ihr Profil in der Suche nach Spezialkenntnissen auf der WPK-Internetseite (Neu: Fremdsprachen und Sachverständigentätigkeit)

d) Seite 19: Praxishinweis zum Qualitätssicherungssystem einer kleinen Praxis bei gesetzlichen Abschlussprüfungen

e) Seite 22: Wichtig für alle Prüfer für Qualitätskontrolle

f) Seite 23: GwG-Befreiungsanträge: Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen

g) Seite 24: Berufsaufsicht zur Nichtbeachtung der fachl. Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach IDW S1

h) Seite 40 ff.: Kanzleinachfolge 4.0 (WP/StB Martin Boerger)

i) Seite 48 ff.: Brexit - was nun? Auswirkungen eines Hard-Brexit auf den deutschen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer (Dr. Veidt/Dr. Uhlmann)

9. WPK: Nochmals zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP

Quellen:

- WPK: Öffnung des Berufsbildes: Überlegungen des Vorstandes der WPK zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP, WPK Magazin 1/2018, S. 14.
- WPK: Vorschlag der WPK zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP, WPK Magazin 3/2018, S. 26; aktualisierte Fassung: Neu auf wpk.de vom 22.10.2018; WPK Magazin 4/2018, S. 20 f.
- IDW: IDW unterstützt die Einführung eines Syndikus-WP, IDW News exklusiv vom 29.03.2018 (mit IDW Schreiben vom 03.04.2018 an die WPK und ein Eckpunktepapier des IDW vom Januar 2017); vgl. IDW Life 05.2018, S. 520.

a) Einführung

Die WPK und das IDW sprechen sich für die Zulassung des Syndikus-WP/vBP und damit für eine dahingehende **Änderung der WPO** aus. Auch das für die WP's zuständige BMWi hat sich bei der WPK-Versammlung am 20.04.2018 in Berlin dazu positiv geäußert.

b) Gründe für eine Neuregelung

- (1) Nachwuchsprobleme ⇒ Attraktivität des Berufs steigern
- (2) Zunehmende Verzichtserklärungen nach Ablauf einer Beurlaubung (z.B. wegen GF-Position in einem Unternehmen)
- (3) Die (verwandten) Berufsrechte der RA und der StB lassen eine Tätigkeit als Syndikus bereits zu

c) Die Eckpunkte der WPK für eine Neuregelung (Stand: 29.08.2018)

- (1) Dem Syndikus-WP ist die Durchführung von betriebswirtschaftlicher Prüfungen (§ 2 Abs. 1 WPO) sowie die Tätigkeit als Gutachter (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO) untersagt. Die Innenrevision ist als interne Unterstützungsleistung dagegen zulässig.
- (2) Grundsätzlich verboten ist ferner die werbende Tätigkeit für den Arbeitgeber am Markt.
- (3) Die Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP überwindet das Verbot der gewerbl. Tätigkeit sowie das Verbot der Eingehung außerberuflicher Anstellungsverhältnisse (§ 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 WPO).
- (4) Der Syndikus-WP/vBP darf max. 5 % der Anteile an seinem Arbeitgeber halten.
- (5) Die Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP ist originäre berufliche Tätigkeit (Aufnahme in den Katalog des § 43a Abs. 1 WPO). Deswegen soll auch kein Genehmigungserfordernis, sondern nur eine Anzeigepflicht zum Berufsregister vorgesehen werden (einschl. Angaben zum Arbeitgeber).

- (6) Der Syndikus-WP/vBP hat im berufl. Verkehr die Berufsbezeichnung mit dem Zu-satz „Syndikus“ zu führen.
- (7) Andere originäre Tätigkeiten, insb. in eigener Praxis oder WPG/BPG, sind neben der Tätigkeit als Syndikus zulässig, aber nicht erforderlich.
- (8) Wird neben der Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP der Beruf noch anderweitig ausgeübt, besteht in diesem Rahmen ein Tätigkeitsverbot gegenüber dem Arbeitgeber (analog wie für den Syndikus-StB nach § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG). Mandanten sind auf die Tätigkeit als Syndikus hinzuweisen.
- (9) Der Syndikus-WP/vBP ist als solcher Pflichtmitglied der WPK, er unterliegt auch den allg. Berufspflichten und der Berufsaufsicht der WPK.

d) Aktualisierter Vorschlag der WPK (Stand: 18.10.2018), WPK Magazin 4/2018, S. 20 f.

Einem Hinweis des WP-Versorgungswerks (WPV) folgend hat die WPK ihren Vorschlag zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP weiter ausdifferenziert. Danach soll auf berufliche Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und 3 WPO beschränkt enge Variante der Syndikus-Tätigkeit (§ 43a Abs. 1 Nr. 12 WPO-E) zusätzlich auf eine Tätigkeit im Anstellungsverhältnis beschränkt werden.

Eine Tätigkeit als gesetzl. Vertreter oder Mitglied des gesetzl. Vertretungsorgans soll nach dieser Variante nicht zulässig sein. Die Vorschrift erhält damit einen mit § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG vergleichbaren Inhalt (auch der Syndikus-StB darf als Angestellter seines Arbeitgebers für diesen nur berufl. Tätigkeiten nach § 33 StBerG erbringen).

Fazit: Das BMWi hat mitgeteilt, sich mit sämtlichen Vorschlägen der WPK zur Änderung der WPO **frühestens Mitte 2019** beschäftigen zu wollen.

10. WPK: Modularisierung des WP-Examens seit 16.02.2019 in Kraft (ab Prüfungstermin II/2019)

Quellen:

- Merkblatt der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: „Die Modularisierung des WP-Examens“ (Stand: 11.02.2019); www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/examensdurchfuehrung.
- WPK: www.wpk.de/neu-auf-wpkde/modularisierung; WPK Magazin 4/2018, S. 22 ff.
- WPK: Stellungnahme vom 16.11.2018 an das BMWi.
- IDW: Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV), IDW News exklusiv vom 13.11.2018, vom 24.01.2019 und vom 15.02.2019; WPg 04.2019, S. 185.

a) Gründe für eine Modernisierung des WP-Examens

Der Berufsstand der WP's steht vor großen personellen Herausforderungen. Die Zahl der WP-Examenskandidaten nimmt stetig ab. Er hat sich in den letzten 10 Jahren nahezu halbiert. Ferner zeigt die Alterspyramide der WP's, dass in den nächsten 5 Jahren überproportional viele WP's altersbedingt aus dem Berufsstand ausscheiden werden. Ursache für das **Nachwuchsproblem** ist u.a. das WP-Examen. IDW und WPK haben daher nach Lösungen zur Modernisierung des Examens gesucht, um dieses für die Examenskandidaten kalkulierbarer und attraktiver zu gestalten. Es werden folgende **Änderungen** angeregt:

- Stufe 1: Modularisierung des WP-Examens (s. unten)
- Stufe 2: Anforderungen an die Praxis- und Prüfungszeit
- Der Prüfungsfachwirt: „Fachwirt für Prüfungswesen (WPK)“

b) Zweite Verordnung zur Änderung der WP-Prüfungsverordnung

Nach vielen Bemühungen von Seiten der WPK und des IDW hat Herr Bundesminister Altmaier am 06.02.2019 die o.g. Änderungsverordnung unterschrieben. Sie ist am 16.02.2019 in Kraft getreten (BGBl. I vom 15.02.2019, S. 78 ff.). Durch die Änderung der WP-Prüfungsverordnung wird das **modularisierte Prüfungsverfahren** im WP-Examen eingeführt. Das WP-Examen muss also nicht mehr wie bisher als Blockprüfung (vier Prüfungsgebiete) in einem Prüfungstermin abgelegt werden. Die Modularisierung der Prüfung macht eine individuelle persönliche Examensplanung möglich, indem die abzulegenden Prüfungsgebiete (= Module) nicht mehr im Block in Angriff genommen werden müssen, sondern auf einen **maximal sechsjährigen Prüfungszeitraum** verteilt werden können.

c) Erster neuer Prüfungstermin und Übergangsregelung

Mit dem bevorstehenden Inkrafttreten der Änderungsverordnung ist sichergestellt, dass das WP-Examen im **Prüfungstermin II/2019** erstmals in modularisierter Form durchgeführt werden kann.

Eine **Übergangsregelung** ermöglicht es darüber hinaus den Examenskandidaten, die sich noch in einem schwebenden, nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befinden, auf Antrag in die Modularisierung zu wechseln:

- Das betrifft diejenigen, die ihre nach altem Prüfungsrecht begonnene Prüfung (z.B. wegen einer Erkrankung) noch nicht beenden konnten.
- Ergänzter, die noch eine ihnen nach altem Recht auferlegte Ergänzungsprüfung ablegen können.
- Kandidaten, die sich in dem Prüfungstermin I/2019 befinden, der Anfang Februar 2019 mit der schriftl. Prüfung begonnen hat.

d) Stellungnahme des IDW vom 13.11.2018 und vom 15.02.2019

Das IDW begrüßt die vorgeschlagenen Neuregelungen. Durch die Modularisierung können die Examenskandidaten die vier relevanten Prüfungsgebiete auf bis zu vier Prüfungstermine über einen **Prüfungszeitraum bis zu 6 Jahre** verteilen. Damit wird das Examen nicht leichter, aber beherrschbarer. Der Examenskandidat kann sich nun allen vier Prüfungsgebieten in vollem Umfang und mit der gebotenen Tiefe nach und nach widmen. Damit wird dann letztlich die Qualität des WP-Examens insgesamt weiter gesteigert.

Fazit: Es geht um die **Flexibilisierung** und nicht um die Vereinfachung des WP-Examens.

e) Merkblatt der Prüfungsstelle für das WP-Examen (10 Seiten; Stand: 11.02.2019)

Das Merkblatt enthält folgende Punkte:

Vorbemerkung

- I. Zulassung zur Prüfung
- II. Prüfungsgebiete und Module
- III. Prüfungstermine und Prüfungsorte
- IV. Prüfungszeitraum
- V. Prüfungsablauf
- VI. Prüfungsentscheidung
- VII. Was ist sonst noch wichtig?
- VIII. Übergangsregelung

11. WPK: Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht 2019; APAS: Arbeitsprogramm 2019

a) Abschlussdurchsicht der WPK in 2019

Quellen: Neu auf wpk.de vom 13.12.2018; WPK Magazin 4/2018, S. 38 f.

Aufgrund bisheriger Feststellungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht und unter Berücksichtigung der Neuregelungen ergeben sich für 2019 **acht Schwerpunkte:**

1. Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB, neue IDW PS 400er-Reihe)
2. Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 275, 277 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB])
3. Verbindlichkeitspiegel (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
4. Angaben zu Haftungsverhältnissen (§§ 251, 268 Abs. 7 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)
5. Angaben zu Sicherungsgeschäften (§§ 285 Nr. 19, 20 und 23, 314 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 15 HGB)
6. Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder Konzernlagebericht (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20)
7. Konzernkapitalflussrechnung (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB; DRS 21)
8. Konzerneigenkapitalspiegel (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB; DRS 22)

b) Arbeitsprogramm der APAS für 2019

In dem Arbeitsprogramm werden folgende Schwerpunkte der Inspektion des QSS der Praxen genannt:

- Umsetzung der Anforderungen aus der EU-Regulierung, insb. Unabhängigkeitsregelungen, vornehmlich in Bezug auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen
- Rotationsmanagement und Prozesse bei Beteiligung an Ausschreibungsverfahren
- Weiterentwicklung von Prüfungsansätzen bei Einsatz von Datenanalyse-Tools
- interne Nachschau in der WP-Praxis, hinsichtlich Ursachenanalyse von Mängeln in der Prüfungsdurchführung und in Bezug auf kontinuierliche Verbesserungsprozesse
- Initiativen der Praxen zur Bestimmung von Qualitätsindikatoren für die Abschlussprüfung (AQI)

Schwerpunkte der Auftragsprüfungen werden sein:

- Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatz, einschl. Prüfung des IKS unter Einbeziehung der IT

- Prüfung der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“
- Prüfung von geschätzten Werten, u.a. Werthaltigkeit von Geschäfts- oder Firmenwerten
- Einsatz von Datenanalyse-Tools im Rahmen der Prüfungsdurchführung
- Umsetzung der Anforderungen zum Bestätigungsvermerk, insb. aus Art. 10 der EU-Verordnung

12. IDW Verlautbarungen in IDW Life 11.2018 bis 02.2019

a) IDW Life 11.2018

- ISA [E-DE]: Um nationale Besonderheiten modifizierte International Standards on Auditing (Stand: 08.11.2018) ⇒ ISA [E-DE] 500 bis 620, IDW Life 11.2018, S. 1019 ff. (vgl. unten TOP 13).
- IDW PH 9.400.2 bis 9.400.16: Vermerk des Abschlussprüfers zu verschiedenen Prüfungen gem. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bzw. Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) (Stand: 13.09.2018), IDW Life 11.2018, S. 1045 ff.

b) IDW Life 12.2018

- IDW PH 9.970.60 bis 9.970.63: Prüfungshinweise zur Konzessionsabgabenverordnung (Stand: 30.10.2018), IDW Life 12.2018, S. 1110 ff.

c) IDW Life 01.2019

- ISA [E-DE]: Um nationale Besonderheiten modifizierte International Standards on Auditing (Stand: 07.12.2018) ⇒ ISA [E-DE] 240, 300, 315 (Rev.), 320 und 330, IDW Life 01.2019, S. 32 ff. (vgl. unten TOP 13).
- IDW PS 840 n.F.: Prüfung von Finanzanlagenvermittlern (Stand: 12.12.2018), IDW Life 01.2019, S. 41 ff.
- IDW RS HFA 45: Einzelfragen zur Darstellung von Finanzinstrumenten nach IAS 32, (Stand: 21.11.2018), IDW Life 01.2019, S. 60 ff.

d) IDW Life 02.2019

- IDW PS 610: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (Stand: 21.12.2018), IDW Life 02.2019, S. 103 ff.
- IDW PS 650 n.F.: Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht (Stand: 21.12.2018), IDW Life 02.2019, S. 105 ff.
- IDW PH 9.400.1: Zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei Krankenhäusern (Stand: 14.12.2018), IDW Life 02.2019, S. 109 ff.
- IDW PS 830 n.F.: Prüfung von Bauträgern und Baubetreuern i.S.d. § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV (Stand: 13.12.2018), IDW Life 02.2019, S. 116 ff. (erstmalige Anwendung für die Prüfung der Einhaltung der MaBV im Kalenderjahr 2019); ferner WPg 04.2019, S. 211.

13. IDW: Die ISA sollen ab 2020 unmittelbar angewandt werden - die ersten ISA [E-DE] sind schon da!

Quellen: Um nationale Besonderheiten modifizierter International Standards on Auditing (ISA E-DE), IDW Life 11.2018, S. 1019 ff.; IDW Life 01.2019, S. 32 ff.

Bislang hat das IDW die ISA in IDW PS transformiert. Künftig werden die ISA unter Berücksichtigung nationaler Modifikationen unmittelbar angewendet. Diese sog. ISA DE fassen künftig - zusammen mit bestimmten weiterhin geltenden IDW PS - die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zusammen (sog. „**Integrationsmodell**“). Die zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind in den ISA DE entweder als „D.-Textziffern“ oder in der deutschen Übersetzung des Originals-ISA-Textes in eckigen Klammern ergänzt.

Nachdem im Dezember 2017 bereits ISA [E-DE] 720 (Rev.) veröffentlicht wurde, hat der HFA **weitere zwölf ISA [E-DE]** verabschiedet (Stand: 08.11.2018):

- 500: Prüfungsnachweise
- 501: Prüfungsnachweise - Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten
- 505: Externe Bestätigungen
- 510: Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen
- 520: Analytische Prüfungshandlungen
- 530: Stichprobenprüfungen
- 550: Nahe stehende Personen
- 560: Nachträgliche Ereignisse
- 580: Schriftliche Erklärungen
- 600: Besondere Überlegung zu Konzernabschlussprüfungen (einschl. der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)
- 610 (Rev. 2013): Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren
- 620: Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers

Inzwischen sind **weitere fünf ISA [E-DE]** veröffentlicht worden (Stand: 07.12.2018):

- 240: Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen
- 300: Planung einer Abschlussprüfung
- 315 (Rev.): Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld
- 320: Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung
- 330: Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken

Die Frist zur Stellungnahme hierzu läuft bis zum 10.05.2019. Wegen Einzelheiten wird auf die Veranstaltungsreihe „**WP aktuell 1/2019**“ (**A. TOP 2**) verwiesen (vgl. *TOP 19*).

14. IDW: Musterklauseln zur Einhaltung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bei externen Dienstleistern (§ 50a WPO)

Quellen: IDW News exklusiv vom 27.11.2018; IDW Life 01.2019, S. 13.

Der neue § 50a i.V.m. § 55b Abs. 2 Nr. 9 WPO erlaubt dem WP/vBP das **Auslagern** wichtiger Prüfungstätigkeiten auf externe Dienstleister. Das hat der Gesetzgeber Ende 2017 durch das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ rechtssicher ermöglicht. Die WPO macht allerdings genaue Vorgaben zum Inhalt des Vertrags mit dem Dienstleister, und zwar in Bezug auf die Einhaltung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten (§ 50a Abs. 3 WPO).

Das IDW bietet als Hilfestellung für WP und WPG ein Muster für die erforderlichen Vertragsklauseln an. Die **Musterklauseln** können als Zusatz zu bereits bestehenden Verträgen mit Dienstleistern genutzt oder für künftige Verträge in Ergänzung oder als Teil der dortigen Vereinbarungen verwendet werden. Die **Dienstleister-Mustervereinbarung Geheimhaltung** unterscheidet zwischen gesetzlich vorgegebenen und in diesem Zusammenhang weitergehende, empfohlene Regelungen:

- 1) Die Kundendaten sind zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- 2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von Kundendaten zu verschaffen, wie dies für Zwecke der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- 3) Vergehen sind strafbar (§ 203 Abs. 4 StGB).
- 4) Weitere mitwirkende Personen (z.B. Subunternehmer).
- 5) Außerordentliche Kündigung durch WP/WPG bei wichtigem Grund (bei Sicherheitsvorfall).
- 6) Empfehlung: Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53a StPO).
- 7) Empfehlung: Beschlagnahmeschutz (§ 97 Abs. 2 StPO).
- 8) Diese Vereinbarung gilt ergänzend zu den vertragl. Abreden über die Erbringung von Leistungen des Vertragspartners (Hauptvertrag).

Die Mustervereinbarung und die Anmerkungen hierzu findet man als **Download** unter www.idw.de/MeinIDW/Arbeitshilfen/Hinweise und Muster.

Wegen Einzelheiten zum **Geheimnisschutzgesetz** (§§ 50, 50a WPO) vgl. die Veranstaltungsreihe „WP aktuell“ 2/2018 (B. TOP 3) und 1/2019 (B. TOP 2).

15. BFH zur Zurechnung von Gewinnausschüttungen bei Unternehmensverkauf

Quelle: BFH-Urteil v. 13.03.2018, IX-R-35/1.

a) Problemstellung

Ein Verkäufer seiner Gesellschaftsanteile möchte noch an den bis zur Veräußerung erzielten laufenden Gewinnen der Gesellschaft teilhaben. Aber der laufende Gewinn steht erst später nach Aufstellung und Feststellung des JA fest. Zu diesen Zeitpunkt ist er aber als Gesellschafter i.d.R. bereits ausgeschieden.

Die Finanzverwaltung behandelte daher entsprechende **nachträgliche Zahlungen** an den ausgeschiedenen Gesellschafter bisher als zusätzlichen Teil des Veräußerungsgewinns. Der neue Gesellschafter habe aus steuerlicher Sicht die Ausschüttung erhalten und als Kaufpreiszahlung verwendet.

b) Neues BFH-Urteil vom 13.03.2018

Der BFH hat nun - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - eine Zusatzvereinbarung (dass dem ausscheidenden Gesellschafter der laufende Gewinn noch bis zum Veräußerungstichtag zusteht) anerkannt. Die steuerrechtl. Zuordnung der Gewinnausschüttung richtet sich nach § 20 Abs. 5 EStG, wonach der Anteilseigner Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. **Anteilseigner** ist derjenige, dem nach § 39 AO die Anteile im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind.

Nach dem BFH ist ein solcher „**Vorab-Gewinnverteilungsbeschluss**“, der im Rahmen eines notariellen Unternehmens-Kaufvertrag geschlossen wird, grundsätzlich steuerlich anzuerkennen. Deshalb erzielte im Urteilsfall der ausgeschiedene Gesellschafter (= Verkäufer) bei Zufluss im Folgejahr nachträgliche **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Soweit eine vertraglich vereinbarte Gewinnausschüttung der KapG an den ausscheidenden Gesellschafter vorliegt, ist diese somit nicht Teil des Veräußerungserlöses i.S.d. § 17 EStG.

c) Vorteile für den Veräußerer

Mittels einer Zusatzvereinbarung in einem notariellen Kaufvertrag können die gewünschten wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Ergebnisse für den ausscheidenden Gesellschafter sowie für den neuen Gesellschafter erreicht werden. Auf diese Weise können die insgesamt vereinbarten Zahlungen ggf. auf unterschiedliche steuerliche Ermittlungsvorschriften (§§ 17 bzw. 20 EStG) sowie auf unterschiedl. Jahre verteilt und somit positive Effekte (z.B. Verlustverrechnungsmöglichkeiten, Steuerprogression) genutzt werden.

d) Vorteile für den Käufer

Auch der Käufer hat Vorteile aus dem BFH-Urteil, da ihm die Gewinnausschüttung nicht mehr zuzurechnen und daher auch nicht von ihm zu versteuern ist. Der Käufer erhält die Gewinnausschüttung nicht, da diese noch dem „Alt-Gesellschafter“ zusteht. Bei ihm wäre die Weiterreichung der Gewinnausschüttung als zusätzliche Kaufpreiszahlung einzustufen, die i.d.R. steuerlich mangels Abschreibbarkeit der Beteiligung nicht berücksichtigt werden kann.

16. Die Bezüge eines GmbH-Geschäftsführers sind regelmäßig zu überprüfen !

Quelle: Litzenberger: Beschlüsse zur nachträglichen Erhöhung der Geschäftsführervergütung: Eine Untersuchung zur (echten) Rückwirkung, GmbHR 2015, S. 72 ff.

Bei der Überprüfung der Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer sind folgende **Gehaltsbestandteile** zu berücksichtigen:

1. Festgehalt (einschl. Überstundenvergütung)
2. Zusatzvergütungen (z.B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen)
3. Pensionszusagen (einschl. Rückstellung)
4. Sachbezüge (z.B. Kfz)

Die o.g. Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung **angemessen** sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder GF, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte.

Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge (z.B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten) auf einen bestimmten **Höchstbetrag** zu begrenzen. Beschäftigt eine kleinere GmbH mehrere GF, dann müssen bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschläge vorgenommen werden (BFH Beschl. vom 09.10.2013, I B 100/12).

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-GF steuerlich als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein **Anstellungsvertrag** abgeschlossen werden. Hier muss eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der GF erhält. Ansonsten liegt eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vor. Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich **im Voraus** durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2019)

a) Das FARR•NIEMANN•QSS

Unter www.farr-niemann-qss.de können Sie sich informieren über die Fachhandbücher des QSS (Version 2019), derzeit **6 Module** mit **ca. 1.400 Dokumenten**:

Nr.	Fachhandbücher / Module	Version	Aktualisierungsstand
1	Organisationshandbuch	OHB, V 13.0	BilRUG, AReG, APAReG, IDW QS 1
2	Jahresabschlussprüfung	JAP, V 13.0	BilRUG, AReG und APAReG
3	Konzernabschlussprüfung	KAP, V 11.0	BilRUG, AReG und APAReG
4	Jahresabschlusserstellung	JAЕ, V 11.0	BilRUG und IDW S 7
5	Makler- und Bauträgerverordnung-Prüfung	MaBV, V 10.0	IDW EPS 830 n.F.
6	Finanzanlagenvermittlungsverordnung	FinVermV, V 5.0	IDW EPS 840 n.F.

PS: Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei:

- (1) Allg. und techn. Fragen an **Herrn Bergamasco** (Tel.: 089 / 38189965)
- (2) Fachliche Fragen an **Herrn Dr. Farr** (Mobil: 0172 - 3035448).

b) FARR•NIEMANN•QSS online (⇒ www.qssonline.de)

Das FANI•QSS online bietet für die Prüfungstätigkeiten des WP praxisnahe, sofort anwendbare Regelungen, Arbeitshilfen und Musterberichte, die sofort **online über Ihren Webbrowser** abgerufen werden können. Die Vorteile sind:

- (1) **Umfangreich und flexibel anpassbar:** Passen Sie Ihr QSS individuell an Ihre Bedürfnisse an. Jedes der Fachhandbücher kann individuell freigeschaltet werden. Testen Sie das FANI•QSS mit einem 30-tägigen Online-Zugang.
- (2) **Plattformübergreifend überall verfügbar und jederzeit einsatzbereit:** Arbeiten an Ihrem persönlichen Internet-Zugang (zu Hause, im Büro, beim Mandant).
- (3) **Praxiserprobte Arbeitspapiere:** Profitieren Sie von der langjährigen berufsständischen Erfahrung. Das FANI•QSS bietet Ihnen Zugang zu praxiserprobten Checklisten, Formularen sowie Musterbriefen und -berichten.
- (4) **Jährliche Online-Aktualisierung der Fachhandbücher:** Sie verpassen keine wichtigen gesetzlichen oder berufsständischen Änderungen (z.B. BilRUG, AReG, APAReG, WPO, BS WP/vBP, IDW-Standards, IDW QS 1).
- (5) **Minimaler Installations- und Pflegeaufwand:** Es wird nur ein internetfähiger Client-Rechner mit aktuellem Webbrowser benötigt.
- (6) **Günstige Monatspreise:** Die Fachhandbücher liegen bei einem Monatspreis von netto zwischen 30 € und 60 € (bis 3 Nutzer; Mindestlaufzeit von 12 Monaten).

18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)

In der vom IDW Verlag herausgegebenen Reihe der FARR®-Prüferchecklisten sind derzeit **18 Checklisten** mit folgendem Stand erhältlich (Nr. 12 ist ausgelaufen):

Nr.	Kurztitel	Stand der Checkliste per 01.03.2019	bereits eingearbeitete IDW Standards	Änderungsbedarf aufgrund Gesetz, IDW Standards	Neuaufgabe geplant für
1	Anhang allg.	01.10.2017		Keiner	
2	Konzernanhang	01.11.2016		CSR-RLUG (19.04.2017)	Frühjahr 2019?
3	Inventur allg.	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
4	Lagebericht	01.09.2018	IDW PS 350 n.F. (12.12.2017)	Keiner	
5	Anhang kleine GmbH	01.10.2017		Keiner	
6	Inventur Warenlager	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
7	Anhang GmbH & Co KG	01.10.2017		Keiner	
8	Anhang GmbH	01.10.2017		Keiner	
9	Anhang AG	01.10.2017		Keiner	
10	Prüfungsbericht NEU	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
11	Erstellungsbericht	01.07.2010	IDW S7 (27.11.2009)	Keiner	
13	FinVermV	01.09.2018	IDW EPS 840 n.F. (09.03.2018)	Keiner	
14	MaBV	01.09.2018	IDW EPS 830 n.F. (19.01.2018)	Keiner	
15	Prüferische Durchsicht	01.07.2014	IDW PS 900 (01.10.2002)	Keiner	
16	Anhang IFRS (Prof. v. Keitz) NEU	01.01.2019		Regelmäßig alle 2-3 Jahre	
17	Konzern-PB NEU	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
18	IT-Prüfung (mit Hr. Krüger)	01.05.2017		Neue IDW Standards	
19	Rückstellungen	01.07.2010		Keiner	

**19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2019“ läuft vom 07.05. bis 26.07.2019
(in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie)
- Hier die geplanten Themen und Termine**

**Seminarreihe „WP aktuell“ ⇒ Bitte rechtzeitig anmelden,
da die Seminare teilweise schnell ausgebucht sind!**

a) Anmeldung und Seminarpreise

Veranstalter ist die **IDW Akademie GmbH**. Referent ist **Herr Dr. Farr**. Bitte melden Sie sich hierzu bei der IDW Akademie GmbH online an (⇒ www.idw-akademie.de ⇒ Veranstaltungen, dann ganz unten „**WP aktuell**“, Serie 1 bzw. Serie 2).

Der **Seminarpreis** (inkl. Mittagessen, 2 Kaffeepausen, Getränken und umfangreichen Seminarunterlagen) beträgt für 2019:

- Für IDW-Mitglieder: 340 € zzgl. USt; für Nichtmitglieder: 575 € zzgl. USt

b) Die 30 Termine für „WP aktuell 1/2019“ (jeweils 09:15 bis 16:45 / 17:00 Uhr)

07.05.	Hannover	20.06.	Bremen
08.05.	Kassel	25.06.	Stuttgart Nr. 1
09.05.	Hamburg Nr. 1	26.06.	Karlsruhe
14.05.	Köln Nr. 1	27.06.	Frankfurt Nr. 2
16.05.	Koblenz	02.07.	Nürnberg
17.05.	Frankfurt Nr. 1	03.07.	Würzburg
21.05.	Düsseldorf Nr. 1	04.07.	München Nr. 1
22.05.	Dortmund	09.07.	Köln Nr. 2
23.05.	Osnabrück	10.07.	Essen
27.05.	Berlin	11.07.	Münster
28.05.	Leipzig	16.07.	Stuttgart Nr. 2
12.06.	Düsseldorf Nr. 2	17.07.	Freiburg
13.06.	Bielefeld	18.07.	Mannheim
18.06.	Hamburg Nr. 2	24.07.	München Nr. 2
19.06.	Kiel	26.07.	Augsburg

c) Die geplanten Themen für „WP aktuell 1/2019“ (Änderungen vorbehalten)

- **A. Schwerpunktthemen (insb. IDW Verlautbarungen, ISA)**
 1. Unmittelbare Anwendung der ISA in Deutschland ab 2020 - Überblick
 2. Besprechung ausgewählter ISA [E-DE] (500 bis 620) - Wo sind die Unterschiede zu bisher?
 3. Beauftragung des Abschlussprüfers / Auftragsbestätigungsschreiben (IDW PS 220, ISA 210)
 4. Praxisprobleme bei dem neuen Prüfungsbericht (IDW PS 450 n.F.)
 5. Praxisprobleme bei dem neuen Bestätigungsvermerk (IDW PS 400er-Reihe)
- **B. Neues aus dem Berufsstand (WPK, IDW)**
 1. Neues von der WPK (WPK Magazin 4/2018 und 1/2019)
 2. Neues vom IDW (IDW Life 10/2018 bis 04/2019)
 3. Digitalisierung in der Wirtschaftsprüfung (Digitalisierungskompass der WPK)
- **C. Praxistipps (Arbeitshilfen)**
 1. Indikatoren zu Steuerung und Überwachung der Prüfungsqualität (IDW Praxishinweis 1/2018)
 2. Fragen und Antworten zum digitalen Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk (Forts.)
 3. Der Nachschaubericht (§ 55b Abs. 3 WPO; § 49 Abs. 3 BS WP/vBP)
- **D. Schlussbemerkung und Ausblick**

20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung, Konzernrechnungslegung

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH hat für 2019 folgende Seminarveranstaltungen für Sie und Ihre Mitarbeiter konzipiert. Vgl. unseren Fortbildungsüberblick 2019 in **Anlage 1** und das Anmelde-Faxblatt in **Anlage 2** dieses Newsletters.

(1) Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle (⇒ vgl. auch oben TOP 2)

WICHTIG: Wer als PfQK bis 16.06.2019 nicht 24 Unterrichtseinheiten Spezialfortbildung in den letzten drei Jahren nachweisen kann, wird von der WPK deregistriert.

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr (reg. PfQK)

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (Änderungen vorbehalten)

- Das System der QK - Neuerungen bei den rechtlichen Vorschriften (APAReG: WPO, BS WP/vBP, SaQK sowie Hinweise der KfQK und der WPK)
- Neuerungen beim QSS (WPO, BS WP/vBP, SaQK, IDW QS 1)
- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit
- Neuerungen bei der Durchführung der QK (IDW PS 140, IDW PH 9.140)
- Der Qualitätskontrollbericht (insb. Hinweis der KfQK vom 17.07.2017)
- Fallstudie zu den 10 Prozessschritten der QK (⇒ anhand neuer Arbeitshilfen)

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
03.04.19	Frankfurt-Flughafen	607	27.03.19
04.04.19	München (am Hbf)	608	28.03.19
05.04.19	Hamburg	609	29.03.19
29.04.19	Köln (am Hbf)	610	23.04.19
25.09.19	Düsseldorf	611	28.08.19
18.10.19	München (am Hbf)	612	18.09.19
22.11.19	Frankfurt-Flughafen	614	11.10.19
06.12.19	Hamburg	613	08.11.19

(2) IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)

Referent: WP/StB Christian Hecht

Zweitages-Seminar mit folgenden Themen:

- Überblick über den risikoorientierten Prüfungsansatz (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und 330) und die skalierte Prüfung
- IKS-Prüfung: Aufbau- und Funktionsprüfungen (Theorie und Praxis)
- Besonderheiten der IKS-Prüfung bei mittelst. Unternehmen (IDW PH 9.100.1)
- Div. Fallstudien zu den Bereichen Verkauf, Einkauf, Buchhaltung, Controlling
- Festlegung von Prüfungsstrategie und -programm auf Basis der IKS-Prüfung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
14./15.11.19	Stuttgart (am Hbf)	600	16.10.19

(3) IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)

Referent: WP/StB Christian Hecht

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- Die skalierte Abschlussprüfung und das IKS kleiner Unternehmen: Welche Anforderungen und Erleichterungen finden sich in den Prüfungsstandards (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und ISA 330)?
- Nur wo IKS draufsteht, ist auch IKS drin? Wie finde und evaluiere ich Kontrollen in einer schlecht dokumentierten Unternehmensorganisation?
- Praxisfall: Kontrollen im Buchhaltungs- und Abschlusserstellungsprozess
- Praxisfall: Einkaufsprozess im kleinen Unternehmen
- Fraud-Risiken im kleinen Unternehmen: Wie gehen wir damit um?
- Praxisfall: Entgeltabrechnung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
21.11.19	Frankfurt-Flughafen	598	10.10.19
06.12.19	Düsseldorf	599	08.11.19

(4) IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- Eigenständige Bearbeitung von IT-Prüffeldern durch den WP
- Einsatz von Checklisten als Werkzeug zur Prüfung und Dokumentation
 - Komplexitätseinstufung der IT-Systeme von KMUs
 - Prüfungsansatz und Prüfungsfelder
- Pragmatische Herangehensweise an relevante IT-Prüffelder
 - Aufnahme und Prüfung des Informations- und Belegflusses
 - Begehung von Serverräumen und Datensicherung
 - Bewertung von Berechtigungskonzeptionen als „Rückgrat“ des IKS
 - Prüfung technischer Aspekte (Virenschutz und Netzwerksicherheit)
 - Prüfungsansätze für IT-gestützte Bestandsbewertung in Warenwirtschaftssystemen
 - Bewertung von elektron. Archivierungssystemen gem. IDW RS FAIT 3
 - Prüfung von IT-Projekten

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
07.11.19	Köln (am Hbf)	601	26.09.19
28.11.19	Stuttgart (am Hbf)	602	30.10.19
12.12.19	Berlin	603	31.10.19

(5) Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- Zusammenfassung aktueller IDW-Standards zur IT-Systemprüfung
- GoBD ersetzen die GoBS und GDPdU - Neuigkeiten und Auswirkungen
- Pragmatische Prüfung von Archivierungssystemen im Rahmen der JAP
- Möglichkeiten zur IT-Prozess- und Verfahrensdokumentation bei KMU
- Datenanalyse im Rahmen der Jahresabschlussprüfung („Journal Entry Testing“ und Abstimmung von Schnittstellen im Bereich der Umsatzerlöse)
- GoB bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschl. Cloud Computing (IDW RS FAIT 5)
- Anforderungen der Finanzverwaltung: Digitale Betriebsprüfung, E-Bilanz, elektronische Rechnungslegung, Alt-Systemabschaltung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
24.10.19	Hamburg	604	26.09.19
20.11.19	Düsseldorf	605	23.10.19
05.12.19	Frankfurt-Flughafen	606	24.10.19

(6) Konzernrechnungslegung nach HGB für Fortgeschrittene - Spezialfragen, Beispiele und Fallstudien

Referent: WP / StB Dr. Niels-Frithjof Henckel, BDO AG WPG

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

Spezialfragen, Beispiele und Fallstudien zu:

- Variable Kaufpreisklauseln beim (Teil-) Unternehmenserwerb
- Auf- und Abstockungen, Übergangskonsolidierungen, Endkonsolidierungen
- Währungsumrechnung (DRS 25)
- Assoziierte Unternehmen und Equity-Methode (DRS 26) und anteilmäßige Konsolidierung (DRS 27)
- Kapitalflussrechnung (DRS 21) und Eigenkapitalspiegel (DRS 22)

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
25.10.19	Hamburg	595	27.09.19
08.11.19	München (am Hbf)	596	11.10.19
29.11.19	Köln (am Hbf)	597	18.10.19

FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2019

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: www.farr-wp.de / **termine**
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Fortbildungsveranstaltungen 2019							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
607	Mi., 03.04.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	27.03.2019
608	Do., 04.04.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	28.03.2019
609	Fr., 05.04.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Hamburg Steigenberger Hotel	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	29.03.2019
610	Mo., 29.04.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	23.04.2019
611	Mi., 25.09.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	28.08.2019
612	Fr., 18.10.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	C - D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	18.09.2019
604	Do., 24.10.19 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hamburg Steigenberger Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	26.09.2019
595	Fr., 25.10.19 09:30 - 17:30	Konzernrechnungslegung nach HGB für Fortgeschrittene - Spezialfragen, Beispiele und Fallstudien	WP / StB Dr. Niels-Frithjof Henckel	Hamburg Steigenberger Hotel	B und C	470 € ab 2. TN 430 €	27.09.2019
601	Do., 07.11.19 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	26.09.2019
596	Fr., 08.11.19 09:30 - 17:30	Konzernrechnungslegung nach HGB für Fortgeschrittene - Spezialfragen, Beispiele und Fallstudien	WP / StB Dr. Niels-Frithjof Henckel	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	B und C	470 € ab 2. TN 430 €	11.10.2019
600	Do., 14.11.19 10:00 - 18:00 Fr., 15.11.19 08:30 - 16:30	IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)	WP / StB Christian Hecht	Stuttgart (am Hbf) Steigenberger Graf Zeppelin (Zimmerkontingent bis 16.10.19; 189 € inkl. FS)	A - C	920 € ab 2. TN 850 €	16.10.2019
605	Mi., 20.11.19 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	23.10.2019

Fortbildungsveranstaltungen 2019							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde- schluss
598	Do., 21.11.19 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	10.10.2019
614	Fr., 22.11.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	C und D PfQK- Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	11.10.2019
602	Do., 28.11.19 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Stuttgart (am Hbf) Steigenberger Graf Zeppelin	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	30.10.2019
597	Fr., 29.11.19 09:30 - 17:30	Konzernrechnungslegung nach HGB für Fortgeschrittene - Spezialfragen, Beispiele und Fallstudien	WP / StB Dr. Niels- Frithjof Henckel	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	B und C	470 € ab 2. TN 430 €	18.10.2019
606	Do., 05.12.19 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	24.10.2019
613	Fr., 06.12.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Hamburg Steigenberger Hotel	C und D PfQK- Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	08.11.2019
599	Fr., 06.12.19 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	08.11.2019
603	Do., 12.12.19 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Berlin Grand Hotel Esplanade	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	31.10.2019

Seminaranmeldung (per Fax: 030 / 263498-31)

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: www.farr-wp.de / **termine**
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Seminarpreis, Hotelbuchung und Teilnahmebedingungen

Der Seminarpreis (lt. Überblick zu den Fortbildungsveranstaltungen) beinhaltet umfangreiche Seminarunterlagen und die Verpflegung während des Seminars (Begrüßungskaffee, 2 Kaffeepausen, Mittagessen, Tagungsgetränke). Wenn für die **Übernachtung** ein Zimmer benötigt wird, dann bitten wir um **Selbstbuchung** (Abrufkontingent: Stichwort „FARR“).

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt. Die Anmeldebestätigung erfolgt nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs. Die Seminargebühren sind nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung zur Zahlung fällig. Eine nur zeitweise Teilnahme an dem gebuchten Seminar berechtigt nicht zur Minderung des Seminarpreises.

Sollte eine angemeldete Person nicht am Seminar teilnehmen können, kann jederzeit ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzteilnehmer angemeldet werden. Alternativ ist es möglich, die Anmeldung auf eine spätere, innerhalb eines Jahres angebotene Veranstaltung umzubuchen. Ein Rücktritt von der Seminaranmeldung ist schriftlich zu erklären. **Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt kostenlos möglich.** Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird der halbe Seminarpreis berechnet. Bei einem späteren Rücktritt ist der volle Seminarpreis zu erbringen.

Das Seminar findet ab einer **Mindestzahl von 8 Teilnehmern** statt. Eine Seminarabsage aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor. Bereits geleistete Seminargebühren werden dann zurückerstattet.

Verbindliche Seminaranmeldung

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl **bitte frühzeitig anmelden!**

Bitte in **Druckbuchstaben** ausfüllen und **Berufstitel** mit angeben.

Hiermit melden wir folgende Person(en) verbindlich an:

	Kurs-Nr.
Teilnehmer 1 (<u>Titel</u> , Name, Vor- _____)	
Teilnehmer 2 _____	
Teilnehmer 3 _____	
Teilnehmer 4 _____	

WP- / vBP-Praxis _____

PLZ, Ort, Straße _____

Telefon / Telefax _____

E-Mail (wichtig!) _____

Datum _____ Unterschrift _____

Impressum

Dieser Newsletter ist ein **kostenloser Service** der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin. Die Erscheinungsweise ist drei bis vier Mal pro Jahr.

Verantwortlich:

WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr - Geschäftsführer

Cicerostraße 2, 10709 Berlin

Telefon: 030 / 263498-30; Telefax: 030 / 263498-31

E-Mail: info@farr-wp.de; Internet: www.farr-wp.de

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, Handelsregister HRB 91470

Allgemeine Hinweise:

Wir hoffen, dass unsere Informationen und Praxistipps für Sie hilfreich sind und stehen Anregungen und Kritik offen gegenüber. Wünsche und Anregungen zum Newsletter können Sie uns gerne übermitteln ⇒ info@farr-wp.de.

Sind Sie von dem Nutzen des Newsletters nicht überzeugt, dann können Sie sich auf unserer Homepage wieder abmelden ⇒ www.farr-wp.de/newsletter/abmelden.

Diese Informationen sind ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und können vertrauliches und / oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Informationen nicht bestimmt sind, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff durch Dritte geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.